

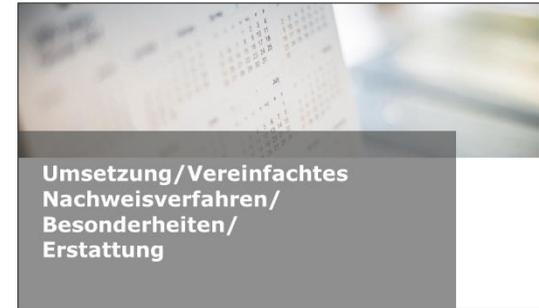
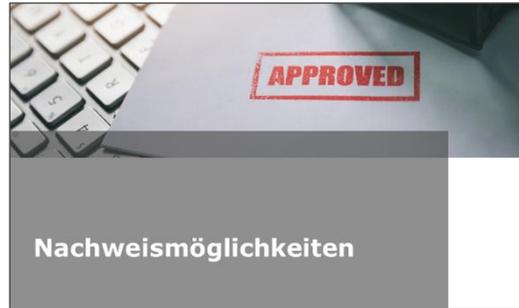
Beitragsrechtl. Änderungen durch das PUEG

kurz&kompakt

**Fachinformation für
Firmenkunden 2023**

Armin Michehl
23. August 2023

Agenda





Änderungsbedarf in der Pflegeversicherung

Hintergrund des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes – PUEG

Klage kinderreicher Familien
wegen unrechtmäßiger Gleichbehandlung in PV



Urteil BVerfG vom 7.4.2022 (BVerfG 2022, 1 BvL 3/18 u.a.)



Bundesgesetzblatt (Nr. 155) am 23.6.2023 in Kraft seit 1.7.2023



KV und **RV**:
kein Anpassungsbedarf
(größeren Familien wird mit Familien-
versicherung (KV) und Erziehungszeiten
(RV) ausreichend Rechnung getragen)



PV:
Anpassungsbedarf
Umsetzungspflicht bis 31.7.2023
→ PUEG (leistungs- und beitragsrechtliche
Anpassungen)



Anhebung Beitragssatz

Änderungen durch das PUEG

Beitragssätze ab 1.7.2023

- Anhebung des Beitragssatzes von 3,05 %
➔ **3,40 %**
- Anhebung des Kinderlosenzuschlags von 0,35 %
➔ **0,60 %**
- Beitragsentlastung bei 2 bis 5 Kindern (max. 1 %)



Änderungen durch das PUEG

Beitragstragung

PV-Beitrag ab 1.7.2023
3,40 %



AN 1,70 %* (Grundsatz)	AG 1,70 %**
---------------------------	-------------

Besonderheit Sachsen:
*2,20 % **1,20 %

Kinderlosenzuschlag
ab 1.7.2023
0,60 %

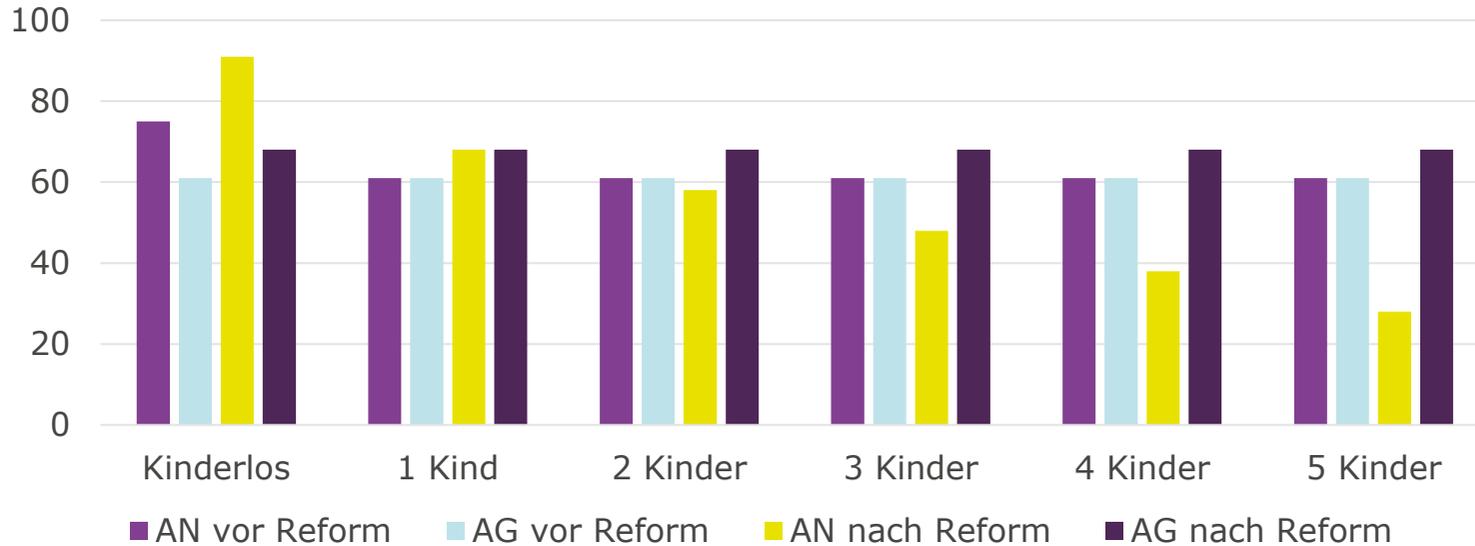


AN komplett

Hinweis | Grundsätzlich trägt AN Zuschlag allein, AG führt ihn mit übrigem PV-Beitrag ab.

Änderungen PV-Beitrag in absoluten Zahlen

Änderung PV-Beitrag (Basis 4.000 Euro*)



* Berechnung auf Basis des deutschen Durchschnittsbruttomonatsgehalts

Quelle: BDA



Kinderlosenzuschlag

Kinderlosenzuschlag

Grundsätze (seit 2005) bleiben gleich:



Hinweis | Kein Zuschlag auch für Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bürgergeld-Bezieher und Mitglieder die vor dem 01.01.1940 geboren sind (i. d. R. nur Relevanz bei Versorgungsbezug).

Elterneigenschaft

Elterneigenschaft schließt Kinderlosenzuschlag aus.

Auf sie können sich berufen

- leibliche Eltern,
- Adoptiveltern*,
- Stiefeltern*, soweit das betroffene Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- Pflegeeltern.

* mit Einschränkungen

Hinweis | Keine Änderung in diesem Bereich! Die Elterneigenschaft besteht lebenslang, selbst wenn das Kind im Ausland lebt oder frühzeitig verstirbt.



Elterneigenschaft bei Adoptiv-/Stiefkind

Bei Adoptiv-/Stiefkindern nur Elterneigenschaft i. S. d. Gesetzes, wenn das Kind bei Wirksamwerden der Adoption das für eine Familienversicherung begrenzende Alter noch nicht erreicht hat.

Altersgrenzen für Familienversicherung

- generell Vollendung 18. Lebensjahr
- falls keine Erwerbstätigkeit des Kindes => Vollendung 23. Lebensjahr
- Schul- oder Berufsausbildung, Freiwilligendienst => Vollendung 25. Lebensjahr
- ausnahmsweise weitere Verlängerung bei Kombination bis höchstens 12 Monate (oder – falls geringer – tatsächliche Dienstzeit)

Elterneigenschaft bei Pflegeeltern

- **Voraussetzung | Pflegekindschaftsverhältnis** (z. B. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege oder im Rahmen von Eingliederungshilfe)
- Kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr zu leiblichen Eltern
- Pflegschaft muss auf längere Dauer (i. d. R. mehrere Jahre) angelegt sein

Weil Pflegeeltern – nach Ansicht des Gesetzgebers – Betreuungs- und Erziehungsleistungen unabhängig vom Alter des Pflegebefohlenen erbringen, gilt Einschränkung über die Altersgrenzen der Familienversicherung hier **nicht**.

Hinweis | Adoptionspflegekinder (in Pflege zur späteren Adoption, mit Einwilligung leiblicher Eltern) gelten bereits für die Zeit der Adoptionspflege als Kinder des annehmenden Mitglieds.



Beitragsabschlage fur Familien

Ermäßigung des Beitragssatzes

- Beitrags**abs**schlag ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind jeweils um 0,25 %, max. 1 % (auch bei Versorgungsbeziehern)
- Beitrags**abs**schläge gelten für alle Eltern unabhängig von ihrem eigenen Alter
- Abschlag endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres* des Kindes (unabhängig davon, ob das Kind eine Behinderung hat oder zuvor verstorben ist)
- Kinder, die am 1.7.2023 bereits älter waren, werden bei den Abschlägen von Beginn an **nicht berücksichtigt**
- Werden die Beiträge von Dritten getragen (z. B. bei Geringverdienern vom AG) => **kein Abschlag!**

* Ende Erziehungszeit, orientiert sich an der Dauer einer möglichen Familienversicherung, ist aber nicht durch sie bedingt



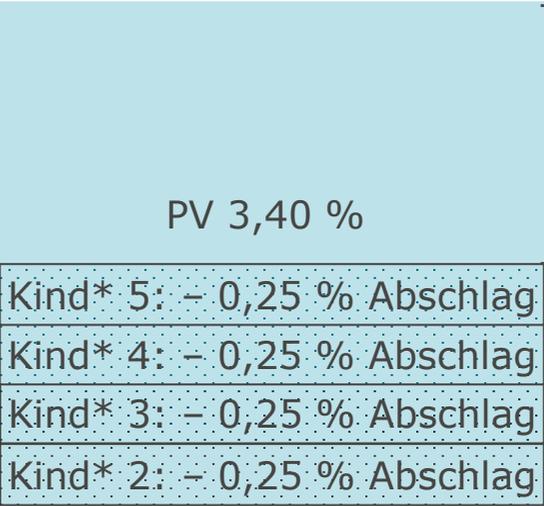
Beitragsabschlag – Staffelung

Beitragssatz **ohne** Kinder



4,00 %
Gesamt-
beitrag
ohne
Kind

Beitragssatz **mit** Kindern



2,40 %
Gesamt-
beitrag
bei ≥ 5
Kindern

*berücksichtigungsfähig

Verteilung der PV-Beitragsanteile seit 1.7.2023

Anzahl der Kinder	Höhe des Beitrags-satzes (gesamt)	AG-Anteil	AN-Anteil
Kein Kind	4,00 %	1,70 %	2,30 %
1 Kind	3,40 %	1,70 %	1,70 %
2 Kinder	3,15 %	1,70 %	1,45 %
3 Kinder	2,90 %	1,70 %	1,20 %
4 Kinder	2,65 %	1,70 %	0,95 %
5 Kinder und mehr	2,40 %	1,70 %	0,70 %



Verteilung der PV-Beitragsanteile seit 1.7.2023 nur in Sachsen

Anzahl der Kinder	Höhe des Beitrags-satzes (gesamt)	AG-Anteil	AN-Anteil
Kein Kind	4,00 %	1,20 %	2,80 %
1 Kind	3,40 %	1,20 %	2,20 %
2 Kinder	3,15 %	1,20 %	1,95 %
3 Kinder	2,90 %	1,20 %	1,70 %
4 Kinder	2,65 %	1,20 %	1,45 %
5 Kinder und mehr	2,40 %	1,20 %	1,20 %



Berücksichtigungsfähige Kinder

- Berücksichtigungsfähig für den **Abschlag** sind ab 1.7.2023 nur die Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. vollendet hätten (falls verstorben) bis zum Ende ihres Geburtsmonats,
- nicht berücksichtigungsfähige Kinder werden beim **Abschlag** von Anfang an nicht mitgezählt,
- die Altersgrenzen der Familienversicherung spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle => keine Verlängerungsoptionen.

Beispiel 1 Beitragsabschlag

Wer ist berücksichtigungsfähig?

a. PV-Mitglied hat 4 Kinder im Alter von 13, 11, 7 und 5 Jahren.

Alle Kinder sind altersmäßig berücksichtigungsfähig.
 Beitragsabschlag greift ab **2. berücksichtigungsfähigen** Kind,
 0,25 Beitragsatzpunkte pro Kind => $3 \times 0,25 \% = 0,75 \%$
 Abschlag.

b. PV-Mitglied hat 4 Kinder im Alter von 27, 25, 19 und 18 Jahren.

Nur 2 Kinder (im Alter von 19 und 18 Jahre) berücksichtigungsfähig.
 Beitragsabschlag ab **2. berücksichtigungsfähigem** Kind
 => 0,25 % Abschlag für das 2. Kind (18 Jahre).



Beispiel 2 Beitragsabschlag

Berechnung Gesamtabschlag

Sara Schuhmann, seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigt (Betrieb in NRW); 4 Kinder: Tom (* 24.8.1997), Ben (* 3.9.1998), Lis (* 11.1.2001) und Ella (* 4.5.2010)

- AG zahlt ab 1.7.2023 PV-Beitragsanteil von 1,70 % Frau Schuhmann: **kein PV-Zuschlag**, weil nachweislich Kinder
- Ab 1.7.2023 Reduzierung ihres PV-Beitrags:
 - Juli bis September 2023 Abschlag ab 2. berücksichtigungsfähigem Kind => PV-Beitrag von 1,20 % ($\cong 1,70 \% - 2 \times 0,25 \%$),
 - ab Oktober steigt PV-Beitrag auf 1,45 % ($\cong 1,70 \% - 0,25 \%$),
 - ab Februar 2026 steigt PV-Beitrag auf 1,70 %.



Beitragsabschlag im Übergangsbereich

- Für Beschäftigte im **Midijob**-Bereich wirkt sich Änderung des PV-Beitragsatzes für Berechnung von Faktor F und Faktor FÜ erst ab Januar 2024 aus.
- **Hintergrund** | Beitragsberechnung im Übergangsbereich (520,01 bis 2.000,00 EUR) erfolgt über besondere Formeln, die Faktor F (0,6922) bzw. in Übergangsfällen bis Ende 2023 FÜ (0,7417) enthalten. Diese berechnen sich u.a. aus Summe der Beitragssätze in verschiedenen SV-Zweigen. Bis Ende 2023 wird – laut Gesetz – auf Beitragssätze zum Stichtag 1.1.2023 abgestellt.
- Beitrags**abs**chlag ist gesondert zu berechnen, vgl. Beispiel 3.
- Für Übergangsfälle (bis 31.12.2023) errechnet sich der den Beitragsanteil des AN reduzierende Betrag aus beitragspflichtigen Einnahme nach § 134 S. 1-3 SGB IV.

Midijob-Rechner
Suchnummer
2037942

Achtung | Bei Midijobs laut BVV unterschiedliche reduzierte Bemessungsgrundlagen (Beitragspflichtige Einnahmen = BE) bei Beitrags**z**uschlag (BE für Gesamtbeitrag) und Beitrags**abs**chlag (BE für AN-Anteil)!

Beispiel 3 Beitragsabschlag im Übergangsbereich

Melanie T., 2 Kinder unter 25 Jahren, arbeitet Teilzeit in Bayern und verdient 950 EUR.

Arbeitsentgelt	950,00 EUR
beitr.pfl. Einnahme (§ 20 Abs. 2a S. 1 SGB IV)	836,45 EUR
beitr.pfl. Einnahme (§ 20 Abs. 2a S. 6 SGB IV)	581,08 EUR
PV-Beitrag gesamt (836,45 EUR x 1,7 % x 2)	28,44 EUR
abzgl. rechn. AN-Anteil (581,08 EUR x 1,7 %)	9,88 EUR
AG-Beitrag (28,44 EUR – 9,88 EUR)	18,56 EUR
Beitrags abs schlag AN (581,08 EUR x 0,25 %)	1,45 EUR
AN-Beitrag (9,88 EUR – 1,45 EUR)	8,43 EUR





APPROVED

Nachweismöglichkeiten

Nachweis der Elterneigenschaft

- Keine Änderung an bestehenden Nachweismöglichkeiten
- Nachweis in geeigneter Form ggü. AG (bei Selbstzahlern ggü. Pflegekasse) durch z. B.
 - Geburtsurkunde,
 - Stammbuchauszug,
 - Kindergeldbescheid,
 - digitale Lohnsteuerabzugsmerkmale aus ELStAM-Datenbank

Siehe auch **Grundsätzliche Hinweise** des GKV-Spitzenverbandes vom 11.7.2023 auf **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2153810**

Nachweisverfahren nach § 55 Abs. 3d SGB XI

Zusammenfassend gibt es somit vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 für die beitragsabführenden Stellen folgende **drei Möglichkeiten im Nachweisverfahren:**



sich die Nachweise vorlegen lassen und diese prüfen,



sich die Angaben zu den Kindern ohne weitere Prüfung mitteilen lassen,



die Einführung des digitalen Nachweisverfahrens abwarten.

Derzeit gibt es keine automatisierte Variante!

Vereinfachter Nachweis

1.7.2023

1.4.2025 30.6.2025



Einführung
digitales
Nachweis-
verfahren

vereinfachtes
Verfahren
(Angaben ohne Nachweis)

Rückwirkung Nachweis/Angaben für Abschlag

Während der Übergangszeit (Dauer des vereinfachten Verfahrens) gilt:

- Abruf durch Arbeitgeber **ohne** formellen Nachweis durch Arbeitnehmer!
- **Grundsätzliche 3-Monats-Frist für den Nachweis der Geburt ausgesetzt!**
Das bedeutet:
 - für alle älteren Kinder (vor dem 1.7.2023 geboren) ist Stichtag der 1.7.2023,
 - für zwischen dem 1.4. und 30.6.2023 geborene Kinder Geburtsmonat bei Einhaltung 3-Monats-Frist für den **Zuschlag**, bei späterem Nachweis wie beim **Abschlag** der 1.7.2023,
 - für alle seit 1.7.2023 geborenen Kinder: Geburtsmonat.
- **ab 1.7.2025:** wieder 3-Monats-Frist (dann Rückwirkung auf Geburtsmonat), sonst ab Monat des Nachweises (Regelung wie vor dem 1.7.2023)
- **Aufbewahrungsfrist für Nachweise:** Dauer des Versicherungsverhältnisses + 4 Kalenderjahre

Nachweis bei Stiefkindern

- Will AN Stiefkinder zur Minderung seiner PV-Beiträge geltend machen, muss zusätzlich Stiefkind-Eigenschaft bestehen bzw. während der Übergangszeit behauptet werden:
 - wohnen in häuslicher Gemeinschaft,
 - potenzielle Voraussetzungen einer Familienversicherung bereits bei Adoption erfüllt.
- Ab 1.7.2025 muss auch Stiefkind-Eigenschaft nachgewiesen werden.

Siehe auch **Grundsätzliche Hinweise** des GKV-Spitzenverbandes vom 11.7.2023 auf **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2153810**



**Umsetzung/Vereinfachtes
Nachweisverfahren/
Besonderheiten/
Erstattung**

Umsetzung

- Das Gesetz ist am 1.7.2023 in Kraft getreten.
- Bis 31.3.2025 soll **digitales** Nachweisverfahren umgesetzt werden (möglicherweise über Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über SteuerID als Ordnungsmerkmal).
- AG oder Pflegekassen, die digitales Verfahren dann **nicht** verwenden, müssen analoge Prüfung und Erfassung der Nachweise gewährleisten.

Hinweis | Wir halten Sie über den aktuellen Stand bei der Einführung eines digitalen Verfahrens auf dem Laufenden.



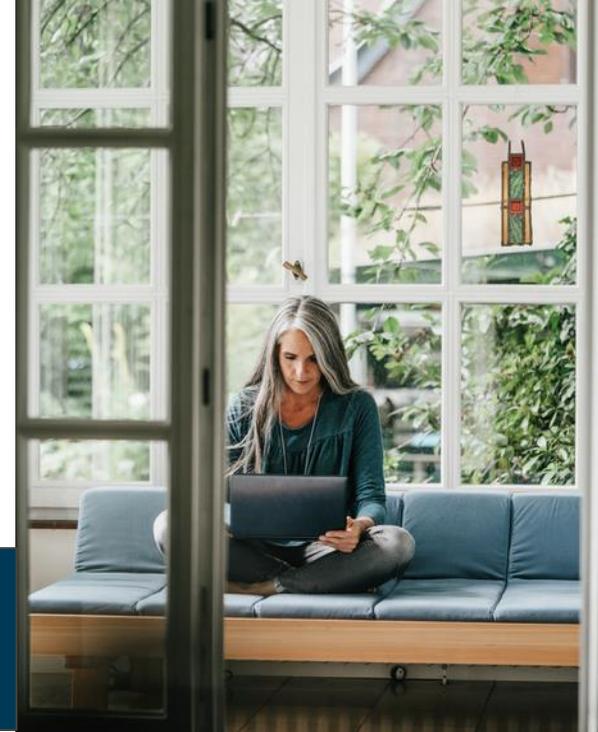
Vereinfachtes Nachweis-Verfahren

Ermächtigungsgrundlage: § 55 Abs. 3d Satz 2 SGB XI

Bis 30.6.2025 gilt

- vereinfachtes Verfahren => Angabe durch AN reicht!
- **keine** Prüfung (auch nicht nachträglich) der Angaben der AN durch beitragsführende Stellen und Pflegekassen (Übergangsregelung).
- Nachweise sollen ab 1.7.2025 wieder zeitnah durch AG eingefordert und protokolliert werden (möglichst digital, notfalls analog).

Hinweis | Kein Aufschieben des Nachweises bis zum Vorliegen des digitalen Verfahrens – gern früher!



Besonderheiten

- Keine nachträgliche Überprüfung der im vereinfachten Verfahren gemachten Angaben.
- Vereinfachtes Nachweis-Verfahren gilt in Übergangszeit **auch** für Beurteilung des Wegfalls des Kinderlosenzuschlages (Elterneigenschaft).
- Beitragsabführung ab Rechtskraft der Neuerung (1.7.2023) entsprechend der Abstufung.

Datenschutz | Bei der Abfrage zu den Kindern ist Vorsicht geboten. Ist für AN kein PV-Beitrag abzuführen, darf gem. § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bei diesen auch keine Abfrage erfolgen. => **keine** Abfrage bei privat krankenversicherten AN, Werkstudenten, Minijobbern, kurzfristig Beschäftigten und Pflichtpraktikanten (Zwischenpraktikum)

Hinweis | FAQ und Muster zur Selbstauskunft siehe unter:
<https://arbeitgeber.de/themen/sozialpolitik-und-soziale-sicherung/pflegeversicherung/>

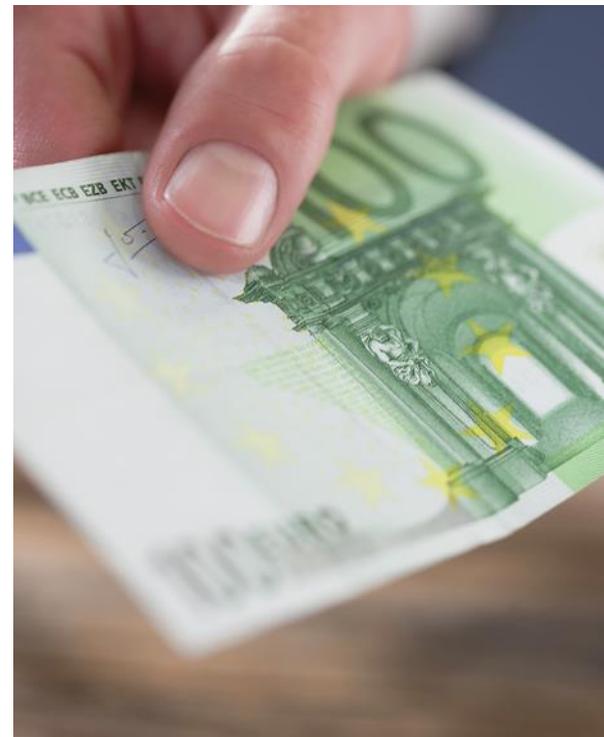
Ordnungswidrigkeiten

Beschäftigte begehen Ordnungswidrigkeit (vgl. § 111 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB IV), wenn sie

- vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte
 - nicht richtig,
 - nicht vollständig oder
 - nicht rechtzeitig erteilen oder
- erforderliche Unterlagen nicht vollständig oder rechtzeitig vorlegen.

Geldbuße bis 5.000 EUR möglich!

Dies gilt auch für Angaben im vereinfachten Verfahren!



Rückwirkende Korrektur/Erstattung

- **Keine** rückwirkende Korrektur bei Abweichung der Angaben im vereinfachten Verfahren und im zukünftigen digitalen Verfahren zulasten der AN (**Ausnahme: OWI**).
- Sobald technische Möglichkeit des Nachweises in digitaler Form (vorauss. bis 1.4.2025) ggf. Rückerstattung zu viel gezahlter Beiträge (vgl. § 55 Abs. 3d S. 1 SGB XI).
- Erstattung erfolgt durch beitragsabführende Stelle, bei Selbstzahlern durch KK, bei der Pflegekasse errichtet ist.
- Erstattung erfolgt durch Aufrechnung mit laufenden Abrechnungszeiträumen.
- Keine laufenden Beiträge => Antrag auf Erstattung der Beiträge an zuständige KK, die abgeführt hatte. (Auch wenn Beschäftigungsverhältnis beendet!)
- **Verzinsung noch offen!**

Hinweis | Grundsätze für Auf- bzw. Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur KV-, PV-, RV- und ALV aus einer Beschäftigung vom 20.11.2019 finden **keine** Anwendung!

Weitere Informationen

- GKV-Spitzenverband hat mit Datum vom 11.7.2023 „**Grundsätzliche Hinweise** zur Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft“ aktualisiert veröffentlicht. Sie finden sie und weitere Informationen unter **firmenkunden.tk.de** mit der **Suchnummer 2148710**
- Weitere Informationen zur PV-Reform finden Sie auf unserem Firmenkundenportal unter **firmenkunden.tk.de** mit der **Suchnummer 2148710**
- Beratungsblatt auf **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2153500**

In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



Falls Sie noch Fragen haben ...

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de**

**Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht 2032060

Beratungsblätter 2068424

Broschüre Beiträge 2138524

SV-Lexikon (TK-Lex) 2032352

Newsletter 2032116